



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1908**

20. Kirchenbuch-Abschriften, seit 1779

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

anzeichnen“ geht hervor, daß damals die verschiedenen Register nicht voneinander getrennt, sondern in einem Buche vereinigt waren.

Bezüglich des Eheregisters wiederholt die Kirchenordnung die Bestimmung des Tridentinums, die Agende verweist auf diese; die Synodaldekrete fügen noch hinzu: „eundemque librum diligentem custodiant, et quotannis in visitatione exhibeant: Qui quidem liber, ubi iam completus fuerit, servabitur in Archivo Ecclesiae.“<sup>1</sup> Was anderswo in der ersten Zeit der Kirchenbuchführung vorkam, mag eben auch im Paderbornschen vorgekommen sein. Die Pastöre betrachteten nämlich anfangs bisweilen die Kirchenbücher als persönliches Eigentum und nahmen sie bei Versetzungen mit; oder bei Todesfällen nahmen die Angehörigen sie an sich.<sup>2</sup>

Beim Sakramente des Altars wird in der Agende und in den Synodaldekreten die Verordnung des Lateranums über Beichte und Osterkommunion eingeschärft; wer ohne Grund dieses Gebot nicht erfüllt, soll zu Lebzeiten von der Kirche verwiesen werden, beim Tode aber des kirchlichen Begräbnisses verlustig sein. Zur besseren Kontrolle wird die Führung des Familienregisters empfohlen. „Ut igitur hoc salutare Concilii decretum inviolate servetur, quivis Parochus nomina et cognomina suorum Parochianorum in libro status animarum habeat descripta.“<sup>3</sup>

Eines Sterberegisters geschieht in den mehrgenannten Hermann Wernerschen Verordnungen nirgends Erwähnung. In dem vom Bischof Clemens August (1719—1761) im Jahre 1731 für die Synodalvisitation vorgeschriebenen Formular wird jedoch auch nach dem Sterberegister gefragt.

Die obigen Verordnungen blieben auch im 18. Jahrhundert in Kraft. Die Agende wurde 1753 unverändert neugedruckt, auch die Kirchenordnung und die Synodaldekrete wurden 1755 wieder aufgelegt und noch 1785 in die Sammlung der Landesverordnungen aufgenommen. Unterm 11. September 1779 wiederholte Bischof Wilhelm Anton die Vorschrift Hermann Werners, daß die Kirchenordnung alle Jahre am ersten Sonntage nach Neujahr von der Kanzel verlesen werden solle.

## 20. Kirchenbuch-Abschriften, seit 1779.

In eben dieser Verordnung vom 11. September 1779 wird die jährliche Einreichung von Abschriften aus dem Kirchenbuche befohlen. Die Kirchenbücher, heißt es dort, seien nicht allemal in gehöriger Ordnung gehalten, auch wohl durch Feuersbrunst oder sonstige Zufälle abhanden gekommen, so daß weder Taufe, noch Kopulation, noch Tod der Eingepfarrten bescheinigt werden könne. „So befehlen wir Unserm Vicario Generali, wie auch Unseren Archidiaconis und deren Kommissarien hiermit gnädigst, daß sie bei jedesmaliger Visitation von jeglichem Pastore eine von ihm selbst unterschriebene Verzeichniss, worinn die Namen der das Jahr hindurch

<sup>1</sup> Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 417.

<sup>2</sup> Der protestantische Pastor in Schauen in der Provinz Sachsen bat, man möge ihm die Kirchenbücher mit ins Grab geben. Sein Wunsch ward erfüllt; als man ihn in den Sarg legte, gab man ihm seine Kirchenbücher in die Arme.

<sup>3</sup> Decreta synodalia, Tit. IV, 16. Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 379. Agenda S. 19.

getauften, copulirten, und gestorbenen Eingepfarrten bemerkt sind, abfordern, und solche nach vollendeter Visitation in Unser respective General-Vicariat und Archidiaconal-Archiv, bey Unserm Ehrwürdigen Domkapitul, wohlverwahrlich hinlegen sollen.“ Damit aber die Pastöre nicht etwa in ihren Gebühren gekürzt werden, wird hinzugesügt, daß aus diesen Duplikaten niemals Extrakte erteilt werden sollen, bevor der Pfarrer eigenhändig bezeugt hat, daß das Kirchenbuch abhanden gekommen sei.<sup>1</sup>

### 21. Das Preussische Allgemeine Landrecht, 1803 (1804).

Eine wichtige Neuerung brachte im Kirchenbuchwesen wie auf vielen anderen Gebieten der Übergang des Fürstentums Paderborn an Preußen. Auf Grund des Königlichen Besitzergreifungs-Patents de dato Königsberg, den 6. Juni 1802, erfolgte am 2. August die tatsächliche Besitzergreifung durch den General von L'Estocq, der an diesem Tage, dem Geburtstage des Königs, mit einem Truppenkommando von 1500 Mann von Lippstadt aus in Paderborn einrückte. Bereits unter dem 3. Februar 1803 erging eine „Verordnung für die Königlich Preussischen Entschädigungs-Provinzen, wegen Führung der Kirchenbücher, Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen sowohl vom Militär- als Civil-Stande“, die den Pastören durch den Generalvikar Schnur unter dem 16. Mai mitgeteilt wurde mit der Weisung, danach vom 1. Juli ab die Kirchenbücher einzurichten. Die Verordnung enthielt nähere Anweisungen unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts (Teil II, Tit. 11, §§ 481—505), welches jedoch seinem ganzen Umfange nach für das Fürstentum Paderborn erst mit dem 1. Juni 1804 in Kraft gesetzt wurde durch Königliches Patent vom 5. April 1803. Jene landrechtlichen Bestimmungen haben unsere gegenwärtig noch übliche Form der Kirchenbuchführung veranlaßt, waren längere Zeit in Geltung und sind dies zum Teil, formell wenigstens, noch jetzt; sie sollen deshalb im Wortlaut folgen:

„§ 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§ 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§ 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen auch das Alter beider Verlobten; auch, ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden.

§ 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

§ 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen.

<sup>1</sup> Paderborn. Landesverordn. Bd. 4, S. 131.